

Regierungsrat

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Nationalrat
Kommission für Rechtsfragen
3003 Bern

27. September 2022

Vernehmlassung zu 17.523 n Pa. Iv. (Stamm) Walliser. Ermöglichung von Doppelnamen bei der Heirat

Sehr geehrter Herr Vizepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kommission für Rechtsfragen hat in Umsetzung der Parlamentarischen Initiative 17.523 (Stamm) Walliser an ihrer Sitzung vom 20. Mai 2022 einen Vorentwurf und erläuternden Bericht verabschiedet und den Kantonen zur Stellungnahme unterbreitet. Wir nehmen dazu wie folgt Stellung:

1. Grundsätzliches

Nach dem seit 2013 geltenden Namensrecht können Verlobte bei der Eheschliessung erklären, ob sie den zum Zeitpunkt der Eheschliessung geltenden Namen behalten wollen oder erklären, dass sie den Ledignamen der oder des Verlobten als gemeinsamen Familiennamen tragen wollen. Mit dem gemeinsamen Familiennamen können Paare ihre Zusammengehörigkeit zum Ausdruck bringen und die namensmässige Verbindung beider Eheleute zu ihren Kindern herstellen. Die Wahl eines gemeinsamen Familiennamens geht jedoch mit dem Verzicht auf den vor der Ehe geführten Namen eines oder einer Verlobten einher.

Dass bei der Wahl eines Familiennamens eine Person auf den bisher geführten Namen verzichten muss, dürfte für viele Paare nicht zufriedenstellend sein, gehört doch auch der bisherige Name zur Persönlichkeit und Identität eines Menschen. Gleichzeitig kommt einem gemeinsamen Familiennamen grosse symbolische und praktische Bedeutung zu, gerade wenn das Paar gemeinsame Kinder hat.

Angesichts dessen begrüssen wir die Stossrichtung der Parlamentarischen Initiative, welche die Führung eines Doppelnamens nach der Heirat vorsieht. Damit würde das Namensrecht für Ehepaare liberaler und es würden Wahlmöglichkeiten geschaffen, mit welchen zum einen dem Grundgedanken, wonach eine Person das ganze Leben den gleichen Namen tragen soll und zum anderen dem Wunsch nach einem gemeinsamen Familiennamen Rechnung getragen wird.

Es bestehen nun zwei Varianten, die «kleine Lösung», bei welcher eine oder einer der Verlobten erklären kann, zusätzlich zum vor der Ehe geführten Namen den Familiennamen zu tragen. Bei der «grossen Lösung» können beide Ehegatten einen Doppelnamen führen, und zwar mit und ohne Bindestrich.

2. Anregungen

Auch wenn die Stossrichtung zu begrüssen ist, so regen wir an, das gesamte Namensrecht einer umfassenden Revision zu unterziehen. Dies aus folgenden Gründen:

Gemäss dem erläuternden Bericht soll der Name der Kinder nicht angepasst werden. Dies ist aus unserer Sicht abzulehnen. Wenn das neue Namensrecht auch für Ehepaare gelten soll, die vor der Gesetzesanpassung geheiratet haben, so ist zwingend auch eine entsprechende Regelung für die Kinder zu treffen. Andernfalls kann die kaum gewollte Situation entstehen, dass ein minderjähriges Kind als einziges Familienmitglied den Ledignamen eines Elternteils trägt, währenddessen die Eltern aufgrund der Gesetzesrevision nun einen gemeinsamen Familiennamen tragen. Die Möglichkeit der Wahl eines Familiennamens ist deshalb auch in Art. 270 und 270a ZGB vorzusehen.

Weiter sollte die Fixierung auf den Ledignamen aufgehoben und Art. 160 Abs. 2 und 3 ZGB in die Revision miteinbezogen werden. Der Begriff «Ledigname» soll deshalb in diesen Bestimmungen durch «Name» ersetzt werden.

Angesichts dieser wesentlichen Änderungen wäre es unseres Erachtens angezeigt, die Vorlage nochmals zurück zu nehmen und das Namensrecht umfassend, also unter Einbezug des Namensrechts der Kinder, einer Überarbeitung zu unterziehen.

Sollte eine umfassende Überarbeitung nicht vorgenommen werden, ist aus unserer Sicht die «grosse Lösung» anzustreben. Wir sehen keine Gründe, bei der Wahl des Namens nicht die grösstmögliche Freiheit zu gewähren.

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Dr. Remo Ankli
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber